

§ 29 QS-VO 2024 Peers

QS-VO 2024 - Qualitätssicherungsverordnung 2024

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Peers werden zu Vor-Ort-Besuchen herangezogen.
2. (2)Peers müssen über
 1. 1.eine mindestens insgesamt fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit als niedergelassene Ärztin/niedergelassener Arzt oder als Gesellschafterin/Gesellschafter einer Gruppenpraxis und
 2. 2.eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung gemäß der Anlage 2, Pkt. 2. verfügen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at